

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1546/26

Titel der Drucksache

Klageerhebung gegen den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22. Juni 2026 (AZ: 2025-400P, 3023)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes vom 22. Juni 2026 (5090-212-1442/109) ist am 22. Juni 2026 bei der Stadt eingegangen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, mithin spätestens am 22.7.2026, Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Beklagter ist der Freistaat Thüringen, Thüringer Landesverwaltungsamt (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Nach § 44 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung kann die Gemeinde gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt. Damit ist nach hiesiger die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Klägerin in dem Verfahren (a.A. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 44 ThürKO, Stand: 01.03.2025).

Die vorliegend vertretene Auffassung begründet sich wie folgt:

Aus der Verwendung des Begriffs "Gemeinde" in § 44 Satz 3 ThürKO kann nicht geschlossen werden, dass mit der Vorschrift einzelnen Organen der Gemeinde wie dem Bürgermeister, dem Stadtrat oder dessen Mitgliedern ein eigenes Klagerecht eingeräumt werden soll. Dagegen spricht zum einen der Wortlaut, zum anderen würde es sich bei einem entsprechenden Verfahren um eine Art Organstreit unter - systemfremder - Einbeziehung einer anderen Körperschaft, hier dem Freistaat Thüringen handeln. Systemgerechter erscheint es demgemäß, in § 44 Satz 3 ThürKO lediglich einen Hinweis auf die Klagebefugnis der Gemeinde bei einer möglichen Verletzung von ihr - und nicht ihren Organen - zustehenden Rechten zu sehen. (VG Weimar, Urteil vom 11. Juli 2012 – 3 K 1431/10 We –, Rn. 14, juris; Wachsmuth/Oehler, Thüringer Kommunalrecht, Stand Juni 2020, § 44 Seite 9). Die Entscheidung der Kommunalaufsicht betrifft unmittelbar nur die Selbstverwaltungskörperschaft (hier die Stadt). Außerhalb dieses kommunalaufsichtlichen Verhältnisses stehende Organe der Körperschaft oder andere Dritte werden dadurch nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen, sondern sie stellen sich für diese vielmehr als ein Verwaltungsinternum und als einen bloßen Rechtsreflex dar. (Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.02.2024 – 3 EO 80/14 Rn. 20, juris).

Weiter steht nach hiesiger Auffassung die Entscheidung darüber, ob Klage gegen den Bescheid erhoben wird oder nicht, im Innenverhältnis kompetenzrechtlich allein dem Stadtrat zu. Zum einen handelt es sich nicht mehr nur um eine laufende Angelegenheit des Oberbürgermeisters (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO) und zum anderen ist der Stadtrat, wenn er durch die Entscheidung des Landesverwaltungsamts auch nicht unmittelbar so zumindest doch mittelbar (Rechtsreflex) in seinen Rechten (vgl. oben) betroffen.

Mit dem Beschluss, dass vorliegend Klage zu erheben ist, würde das Mandat an den Oberbürgermeister erteilt.

Für den Fall, dass innerhalb der Klagefrist eine Sondertagung des Stadtrates nicht zustande kommen kann, besteht die Möglichkeit, dass vorsorglich die Verwaltung rein fristwährend Klage beim Verwaltungsgericht Weimar einreicht und die Begründung erst mit Vorlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses nachreicht. Allerdings sollte zwischen fristwährender Klageerhebung und Nachreichung der Begründung ein zeitnahe Abstand liegen. Als Klagebegründung würde die Begründung des Beschlusses herangezogen werden.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Kühnert

Unterschrift Amtsleitung

02.07.2026

Datum